



Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement

Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 und das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) vom 1. August 2016, erlässt die Einwohnergemeindeversammlung das nachstehende Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement.

1. Allgemeines

1.1 Zielsetzung

Die Gemeinde Biberstein stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung sicher. Damit werden folgende Ziele angestrebt:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit.
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohnort).
- d) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.
- e) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Biberstein. Es hat Gültigkeit für die Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule in folgenden Betreuungsinstitutionen:

- Kindertagesstätten;
- Modulare Tagesstrukturen (Früh-, Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung);
- Gebundene Tagesstrukturen (öffentliche Tagesschulen);
- Tagesfamilien, sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind oder die Betreuungsperson über eine anerkannte Ausbildung (gemäss kibesuisse) verfügt;
- weitere vergleichbare zertifizierte Angebote nach Gemeinderatsbeschluss.

Der Gemeinderat kann die beitragsberechtigten Kinderbetreuungsinstitutionen näher definieren.

1.3 Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Biberstein können finanzielle Unterstützung in Biberstein beantragen.

1.4 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

1.5 Rolle der Gemeinde

Die Gemeinde Biberstein übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Biberstein kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

Die Gemeinde Biberstein behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.

1.6 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglements.

1.7 Gemeinderat

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglements. Er ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurden.

2. Anspruch, Umfang

2.1 Anspruch

Die Gemeinde Biberstein unterstützt Erziehungsberechtigte, deren Kinder durch Institutionen gemäss Ziffer 1.2 betreut werden.

Anspruchsberechtigt für einen Beitrag sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Biberstein. Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt bei:

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %,
- b) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %,
- c) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Biberstein entspricht max. der Erwerbstätigkeit (Beispiel: bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120 % Erwerbstätigkeit beträgt die max. subventionierte Betreuungseinheit 20 %).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen. Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.

Keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Personen, bei welchen selbstverschuldet keine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt oder eine Ermessensveranlagung vorgenommen wurde.

2.2 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben in besonderen Fällen (z.B. Schutz, Integration und Förderung des Kindes resp. Entlastung, Stabilisierung oder Unterstützung des Familiensystems) Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Biberstein. Dafür muss eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle vorliegen.

Über die Gesuchsanträge wird individuell durch den Gemeinderat entschieden.

3. Berechnung des Beitrages

3.1 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- 20 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen;
- Beiträge für freiwillige Zuwendungen;
- Zuwendungen an politische Parteien;
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden;
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA).

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Erziehungsberechtigte),
- b) in eingetragener Partnerschaft oder,
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

3.2 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

3.3 Maximale Tarife für die Berechnungsgrundlage

Als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gilt die aktuellste Empfehlung der maximalen Tarife der K&F Fachstelle Kinder und Familien abzüglich:

- Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit;
- Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen.

Erfolgt keine ganztägige Betreuung, so reduziert sich der als Grundlage für die Berechnung angewendete Maximaltarif proportional.

Besteht für die konkrete Betreuungsleistung keine Empfehlung der K&F Fachstelle Kinder und Familien, so legt der Gemeinderat den Maximaltarif gestützt auf Vergleichswerte für die gleiche Leistung im Bezirk Aarau fest.

3.4 Umfang der finanziellen Unterstützung

Ein Minimalbeitrag von 20 % ist in jedem Fall von allen Erziehungsberechtigten zu tragen.

Die Berechnung des Gemeindebeitrages erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens (Ziffer 3.1.) gemäss nachfolgender Tabelle:

<i>massgebendes Einkommen</i>	<i>Gemeindebeitrag</i>
<i>Fr. 0 bis Fr. 39'999</i>	<i>80 %</i>
<i>Fr. 40'000 bis Fr. 44'999</i>	<i>75 %</i>
<i>Fr. 45'000 bis Fr. 49'999</i>	<i>70 %</i>
<i>Fr. 50'000 bis Fr. 54'999</i>	<i>65 %</i>
<i>Fr. 55'000 bis Fr. 59'999</i>	<i>60 %</i>
<i>Fr. 60'000 bis Fr. 64'999</i>	<i>50 %</i>
<i>Fr. 65'000 bis Fr. 69'999</i>	<i>40 %</i>
<i>Fr. 70'000 bis Fr. 74'999</i>	<i>30 %</i>
<i>Fr. 75'000 bis Fr. 99'999</i>	<i>20 %</i>
<i>Fr. 80'000 bis Fr. 84'999</i>	<i>10 %</i>
<i>Fr. 85'000 bis Fr. 89'999</i>	<i>5 %</i>
<i>ab Fr. 90'000</i>	<i>0 %</i>

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemässe Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

4. Organisation

4.1 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten reichen bei der ersten Geltendmachung das vollständig ausgefüllte Antragsformular bei der Gemeinde ein. Nachfolgend muss erst wieder ein Gesuch eingereicht werden, wenn eine neue definitive Steuerveranlagung vorliegt.

Mit dem Antrag wird der Gemeinde Biberstein die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

4.2 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung der Betreuungsinstitution an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens drei Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden.

Die Gemeinde Biberstein behält sich vor, bei fälligen Forderungen der Gemeinde, die Beitragsansprüche innerhalb der Gemeinde zu verrechnen.

Widerrechtlich bezogene Leistungen können von der Gemeinde Biberstein rückwirkend zurückgefordert werden.

Nicht beantragte Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

4.3 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen Änderungen, bezogen auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, die mindestens sechs Monate dauern, melden. Es sind dies insbesondere folgende Änderungen:

- massgebendes Einkommen +/- 20 %;
- Betreuungsumfang;
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses;
- Wegzug aus der Gemeinde Biberstein.

Die Meldung hat umgehend nach der Änderung an die zuständige Behörde zu erfolgen.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 % wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

4.4 Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Biberstein fällt der Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag der Gemeinde Biberstein auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

5. Qualität der Angebote

5.1 Grundlagen

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der Gemeinde Biberstein, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

5.2 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in der Gemeinde Biberstein obliegt der Gemeinde Biberstein. Tagesfamilien in Biberstein unterliegen der Melde- und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

6. Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeinde Biberstein nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. August 2018.

Biberstein, 22. November 2024

GEMEINDERAT BIBERSTEIN

Der Gemeindeammann:

sig. Willy Wenger

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stephan Kopp